

betreffend

**Ehe- und Erbvertrag  
(Erbverzichtsvertrag)**

Vor dem unterzeichnenden Notar des Kantons [Kanton], [Titel, Vorname, Name], [Adresse, Ort], sind erschienen:

1. **Frau [Vorname, Name]**, [Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Wohnort, Adresse]

**Ehefrau**

2. **Herr [Vorname, Name]**, [Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Wohnort, Adresse]

**Ehemann**

3. **Herr [Vorname, Name]**, [Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Wohnort, Adresse]

**Sohn/Tochter und Erbverzichtende/r**

4. **Herr [Vorname, Name]**, [Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Wohnort, Adresse]

**Sohn/Tochter und Erbverzichtende/r**

5. **Herr [Vorname, Name]**, [Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Wohnort, Adresse]

**Sohn/Tochter und Erbverzichtende/r**

Die Urkundsparteien beauftragen den unterzeichnenden Notar mit der Beurkundung eines Ehe- und Erbvertrages (Erbverzichtsvertrag) und erklären:

## I. Feststellungen

### 1. Eheschliessung

Wir Eltern haben am [Datum] vor Zivilstandsamt [Ort] geheiratet.

### 2. Eheverträge und Güterstand

Wir Eltern haben am [Datum] einen Ehevertrag abgeschlossen und uns dem Güterstand der [Güterstand] unterstellt. Dieser Ehevertrag wird hiermit vollumfänglich aufgehoben.

### 3. Verfügungen von Todes wegen

Wir Eltern haben bisher keine eigenhändigen letztwillige Verfügungen oder Erbverträge verfasst.

### 4. Gemeinsame Nachkommen

Wir Eltern haben die folgenden gemeinsamen Nachkommen:

- Vorname Name, geb. Geburtsdatum
- Vorname Name, geb. Geburtsdatum
- Vorname Name, geb. Geburtsdatum

### 5. Nicht gemeinsame Nachkommen

Wir Eltern haben keine nicht gemeinsamen Nachkommen.

## **II. Absichtserklärungen**

### **6. Absichten der Eltern**

Wir Eltern wünschen, den überlebenden Ehegatten im Falle des Vorversterbens seines Ehepartners sowohl güter- als auch erbrechtlich maximal zu begünstigen.

### **7. Absichten der Nachkommen**

Wir Nachkommen anerkennen diese Begünstigungsabsicht unserer Eltern und verzichten daher im Todesfall des ersten Elternteils auf die Geltendmachung unserer Erbansprüche in dessen Nachlass und beschränken uns darauf, diese im Nachlass des zweitversterbenden Elternteils geltend zu machen.

## **III. Ehevertragliche Bestimmungen**

### **A. Güterstand**

### **8. Errungenschaftsbeteiligung**

Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

**B. Gütermassen**

**9. Eigengüter**

Wir bestätigen und anerkennen, die gegenseitigen Eigengüter wie folgt:

**9.1. Eigengüter der Ehefrau**

- Vermögenswerte
- Vermögenswerte
- Gegenstände zum ausschliesslichen persönlichen Gebrauch

**9.2. Eigengüter des Ehemannes**

- Vermögenswerte
- Vermögenswerte
- Gegenstände zum ausschliesslichen persönlichen Gebrauch

**10. Errungenschaft**

Das gesamte übrige eheliche Vermögen wurde nach Eheabschluss angeschafft und erworben und stellt damit Errungenschaft dar.

**C. Vorschlagszuweisung**

**11. Todesfall**

Für den Fall des Todes eines Ehegatten vereinbaren wir in Anwendung von Art. 216 Abs. 1 ZGB, dass der überlebende Ehegatte seinen Errungenschaftsvorschlag (Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, abzüglich der auf ihr lastenden Schulden) behalten kann und den gesamten Errungenschaftsvorschlag (Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, abzüglich der auf ihr lastenden Schulden) des vorverstorbenen Ehepartners zu Eigentum erhält. Beide Errungenschaftsvorschläge gehören damit dem überlebenden Ehegatten.

**12. Anderer Aufhebungsgrund**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung von Gesetzes wegen jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlages des anderen zusteht. Wir verzichten darauf, diese gesetzliche Ordnung gestützt auf Art. 217 ZGB abzuändern.

**IV. Erbvertragliche Bestimmungen (Erbverzicht)**

**A. Vorversterben eines Ehegatten**

**13. Erbrechtliche Bestätigung**

Wir bestätigen den vorstehend abgeschlossenen Ehevertrag auch unter erbrechtlichen Gesichtspunkten. Wir wünschen, dass der überlebende Ehegatte bzw. Elternteil auch erbrechtlich maximal begünstigt wird. Dieser wird für den gesamten Nachlass des verstorbenen Ehegatten bzw. Elternteils als Alleinerbe eingesetzt. Das heisst:

Im Falle meines Vorversterbens setze ich, Vorname Namen, hiermit meine Ehegattin Vorname Name, geb. vorehelicher Name, als Alleinerbin meines Nachlasses ein.

Im Falle meines Vorversterbens setze ich, Vorname Name, geb. vorehelicher Name, hiermit meinen Ehegatten, Vorname Name, als Alleinerben meines Nachlasses ein.

**14. Erbverzicht Vorname Name**

Vorname Name erklärt hiermit ausdrücklich für sich und für ihre Rechtsnachfolger, im Falle des Ablebens des erstversterbenden Elternteils vollständig und uneingeschränkt auf sämtliche erbrechtlichen Ansprüche, insbesondere auf ihren Pflichtteil am Nachlass des erstverstorbenen Elternteils zugunsten des überlebenden Elternteils, zu verzichten.

**15. Erbverzicht Vorname Name**

Vorname Name erklärt hiermit ausdrücklich für sich und für ihre Rechtsnachfolger, im Falle des Ablebens des erstversterbenden Elternteils vollständig und uneingeschränkt auf sämtliche erbrechtlichen Ansprüche, insbesondere auf ihren Pflichtteil am Nachlass des erstverstorbenen Elternteils zugunsten des überlebenden Elternteils, zu verzichten.

**16. Erbverzicht Vorname Name**

Vorname Name erklärt hiermit ausdrücklich für sich und für ihre Rechtsnachfolger, im Falle des Ablebens des erstversterbenden Elternteils vollständig und uneingeschränkt auf sämtliche erbrechtlichen Ansprüche, insbesondere auf ihren Pflichtteil am Nachlass des erstverstorbenen Elternteils zugunsten des überlebenden Elternteils, zu verzichten.

**17. Annahme des Erbverzichts der Nachkommen**

Die Eltern nehmen die vorerwähnten umfassenden Erbverzichte ihrer Nachkommen, Vorname Name, Vorname Name und Vorname Name, zustimmend entgegen.

**18. Bedingung für die Gültigkeit bzw. Wegfall der Alleinerbeneinsetzung und der Erbverzichte**

Die Vorschlagszuweisung an und die Alleinerbeneinsetzung des überlebenden Ehegatten wie auch die Erbverzichte der Nachkommen, Vorname Name, Vorname Name und Vorname Name erfolgen ausschliesslich unter der Bedingung, dass die Ehe der Ehegatten bzw. der Eltern weder getrennt noch geschieden noch für ungültig erklärt worden ist. Die Vorschlagszuweisung und Alleinerbeneinsetzung bzw. die Erbverzichte fallen bereits in jenem Zeitpunkt vollumfänglich dahin, in welchem zwischen den Ehegatten bzw. der Eltern ein Verfahren auf gerichtliche Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe bei einer zuständigen Instanz rechtshängig geworden ist.

## **19. Erbsprüche beim Ableben des zweitversterbenden Elternteils**

### **a) Gleichmässige Erbeinsetzungen**

Die Nachkommen, Vorname Name, Vorname Name und Vorname Name werden im Nachlass des zweitversterbenden Elternteils je zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Sollten den einzelnen Nachkommen bestimmte Vermögenswerte zu Lebzeiten beider oder eines Elternteils zugewiesen werden oder sollten den Nachkommen im Sinne von Zuteilungsregeln in Anrechnung auf ihre Erbanteile mittels Verfügungen von Todes wegen zugewiesen werden wollen, so würde dies durch die Eltern in separaten Rechtsgeschäften bzw. in separat abzufassenden letztwilligen Verfügungen gemacht. Derartige lebzeitige oder letztwillige Zuteilungen unterstünden der Ausgleichspflicht.

### **b) Verfügungsfreiheit**

Der überlebende Elternteil ist dabei allerdings ausdrücklich berechtigt, über das Nachlassvermögen des vorverstorbenen Ehegatten wie auch über das eigene Vermögen vorbehaltlich der Bestimmungen unter Ziffern 20 und 21 nachstehend frei und ohne Einschränkung durch diesen Erbvertrag zu verfügen und das Vermögen auch zu gebrauchen oder zu verbrauchen.

## **B. Gleichzeitiges Versterben**

### **20. Erbsprüche beim gleichzeitigen Versterben beider Elternteile**

Für den Fall des gleichzeitigen Ablebens beider Elternteile werden die Nachkommen, Vorname Name, Vorname Name und Vorname Name in den Nachlässen beider Elternteile je zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Für allfällige lebzeitige Zuteilungen oder Zuteilungsregeln in Verfügungen von Todes wegen gilt Ziffer 19 lit. a vorstehend.

## **V. Wiederverheiraturungsklausel**

### **21. Auszahlungsverpflichtung des sich wiederverheiratenden Elternteils**

Der überlebende Ehegatte bzw. Elternteil verpflichtet sich zugunsten der gemeinsamen Nachkommen, im Falle seiner Wiederverheiratung, insgesamt einen Viertel der Summe, die gemäss letzter rechtskräftiger Steuerklärung vor der Wiederverheiratung als Netto-Vermögen ausgewiesen wurde, den Nachkommen, Vorname Name, Vorname Name und Vorname Name auf erste Aufforderung hin zu gleichen Teilen sofort auszuzahlen bzw. auszurichten.

### **22. Verbot der Begünstigung eines allfälligen künftigen Ehepartners**

Der überlebende Ehegatte bzw. Elternteil verpflichtet sich weiter, mit einem allfälligen künftigen zweiten Ehepartner keine ehevertraglichen Begünstigungen zu vereinbaren. Wenn möglich trifft er weitergehende ehегüterrechtliche oder erbrechtliche Vereinbarungen, welche den Nachkommen, Vorname Name, Vorname Name und Vorname Name das Erbgut, soweit es nicht für den eigenen Unterhalt verbraucht wird, erhalten.

## **VI. Vorversterben eines Nachkommens**

### **23. Weitervererbung des Erbanspruchs sowie des Anspruchs auf Auszahlung bei Wiederverheiratung**

Sollte einer der Nachkommen vorverstorben sein, so werden dessen allfälligen Nachkommen (in allen Graden nach Stämmen) als seine Ersatzerben seines Erbanspruchs im Nachlass des zweitversterbenden Elternteils bzw. in den Nachlässen der gleichzeitig versterbenden Elternteile sowie ihres Anspruchs auf Auszahlung bei Wiederverheiratung eingesetzt. Sollten solche Ersatzerben fehlen, würde der Anteil an die noch lebenden Nachkommen anteilmässig je zu gleichen Teilen übergehen.

## VII. Gemeinsame Bestimmungen

### 24. Resolutive Gültigkeit

Der vorliegende Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und fällt gemäss den Bestimmungen gemäss IV. lit. A Ziffer 18 dahin. Die folgenden Bestimmungen sind vom Wegfall nicht betroffen bzw. fallen bei Rechtshängigkeit eines Verfahrens auf Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe nicht dahin:

- Aufhebung des vormaligen Ehevertrages in I. Ziffer 2
- Unterstellung unter die Errungenschaftsbeteiligung in III. A. Ziffer 8
- Eigengutsdeklarationen in III. B. Ziffer 9
- auflösenden Bedingungen gemäss IV. A. Ziffer 18

### 25. Kosten

Die durch diesen Ehe- und Erbverzichtsvertrag entstehenden Kosten werden durch die Eltern getragen.

### 26. Ausfertigung

Dieser Ehe- und Erbverzichtsvertrag wird sechsfach ausgefertigt. Es erhalten je ein Exemplar:

- die Urkundsparteien
- der Notar

Der vorliegende Ehe- und Erbverzichtsvertrag wird von den Urkundsparteien in Gegenwart des Notars gelesen und ihnen von diesem auch noch vorgelesen.

Unmittelbar danach werden als Zeugen beigezogen:

1. **Herr/Frau Vorname Name**, geb. Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, wohnhaft in Postleitzahl Ort, Adresse
2. **Herr/Frau Vorname Name**, geb. Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, wohnhaft in Postleitzahl Ort, Adresse

Hierauf wird die Urkunde von den Urkundsparteien in Gegenwart der beiden Zeugen und des Notars unterzeichnet.

**Die Ehefrau**

**Der Ehemann**

\_\_\_\_\_  
Frau Vorname Name, geb. vorehelicher Name

\_\_\_\_\_  
Herr Vorname Name

**Der/Die Erbverzichtende**

**Der/Die Erbverzichtende**

\_\_\_\_\_  
Herr/Frau Vorname Name

\_\_\_\_\_  
Herr/Frau Vorname Name

**Der/Die Erbverzichtende**

\_\_\_\_\_  
Herr/Frau Vorname Name

Hierauf wird die Urkunde vom Notar in Gegenwart der beiden Zeugen und der Urkundsparteien datiert und ebenfalls unterzeichnet.

Ort, den

**Der Notar**

---

Vorname Name

## **ZEUGENBESCHEINIGUNG**

Anschliessend stellen die Zeugen, welche beide dem Notar persönlich bekannt sind, auf die Vorschrift von Art. 503 ZGB aufmerksam gemacht, mit ihrer Unterschrift folgende Bescheinigung aus:

1. dass die Urkundsparteien die vorliegende Urkunde vor ihnen und dem Notar unterschrieben haben und dass die Urkunde anschliessend vom Notar datiert und ebenfalls unterzeichnet wurde
2. dass die Urkundsparteien unmittelbar nach der Datierung und Unterzeichnung der Urkunde durch den Notar vor ihnen und dem Notar erklärt haben, dass sie die Urkunde selber gelesen haben, dass die Urkunde ihnen vom Notar zudem noch vorgelesen worden ist und dass diese ihren übereinstimmenden Willen enthält
3. dass sich die Urkundsparteien bei der Abgabe dieser Erklärung nach ihrer Wahrnehmung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden haben.

Ort, den

### **Die Zeugen**

1. Herr/Frau Vorname Name

\_\_\_\_\_

2. Herr/Frau Vorname Name

\_\_\_\_\_

## BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass

- er diese Urkunde getreu nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches und des Luzernischen Beurkundungsrechts nach dem Willen der Urkundsparteien verfasst hat,
- die vorliegende Urkunde dem ihm von den Urkundsparteien mitgeteilten Willen entspricht,
- die Urkundsparteien diese Urkunde selbst gelesen haben und ihnen vom Notar auch noch vorgelesen worden ist,
- die Urkunde von den Urkundsparteien in seiner und der Gegenwart der beiden Zeugen unterzeichnet worden ist,
- die Urkunde vom Notar daraufhin datiert und ebenfalls unterzeichnet worden ist,
- nach Erklärung der Urkundsparteien, dass sie die Urkunde selbst gelesen haben und ihnen vom Notar auch noch vorgelesen worden ist und dass die Urkunde ihren übereinstimmenden Wille enthält, die beiden Zeugen die Urkunde in Gegenwart der Urkundsparteien und des Notars ebenfalls unterzeichnet haben
- dass sich die Urkundsparteien mit amtlichen Dokumenten über ihre Identität ausgewiesen haben.

Ort, den

**Der Notar**

---

Vorname Name